



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Juli 2025

Nummer 31

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

217-226 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) S. 251 - S. 253

227-231 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) S. 253 - S. 254

232 Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Abfüllanlage S. 254

233 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 255

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

217 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-D27

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Lorenz Paech für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 27 umfasst die Düsseldorfer Stadtteile Urdenbach, Benrath, Garath und Hellerhof.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.251

218 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-D44

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Alexander Malsbenden für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 44 in Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 44 umfasst die Düsseldorfer Stadtteile Benrath, Urdenbach, Reisholz und Itter.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.251

219 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-E10

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Damir Modzel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Essen bestellt. Der Kehrbezirk Essen 10 umfasst die Essener Stadtteile Rellinghausen, Bergerhausen und Stadtwald.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.252

220 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-KR4

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Marcus Lingen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Krefeld bestellt. Der Kehrbezirk Krefeld 4 umfasst Krefeld Inrath, Stadtmitte und Cracau.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.252

221 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-ME14

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Jens Schröder für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 14 umfasst Mettmann Süd, Alt Erkrath sowie Erkrath-Hochdahl.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.252

222 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-MH7

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Matthias Jansen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Mülheim bestellt. Der Kehrbezirk Mülheim 7 umfasst Mülheim Oberdümpten, Dümpten und Winkhausen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.252

223 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-NE11

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Holger Sklebeny für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Neuss bestellt. Der Kehrbezirk Neuss 11 umfasst Korschenbroich, die Neusser Stadtteile Trietenbroich und Neersbroich und im Osten von Mönchengladbach den Stadtteil Schloss Rheydt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.252

224 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-OB13

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Martin Sandmeier für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Oberhausen bestellt. Der Kehrbezirk Oberhausen 13 umfasst Oberhausen Alstaden und Styrum.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.252

225 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES15

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Stephan Kuypers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 15 umfasst die Xantener Stadtteile Xanten, Lüttingen, Beek und Winnenthal sowie die Alpener Stadtteile Veen und Bönnighardt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.253

226 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES19

Düsseldorf, den 18. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Lars Zumkley für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 19 umfasst im Kreis Wesel in Kamp-Lintfort die Ortsteile Kamp, Saalhoff, Rossenray/Gewerbegebiet, Niersenbruch und im Kreis Kleve den Klever Ortsteil Issum.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.253

227 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E14

Düsseldorf, den 21. Juli 2025

Mit Wirkung zum 01.08.2025 wurde Herr Jeremias Ethan zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Essen 14 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.253

228 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR5

Düsseldorf, den 21. Juli 2025

Mit Wirkung zum 21.07.2025 wurde Herr Heiko Nießen zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Krefeld 5 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.253

229 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME16

Düsseldorf, den 17. Juli 2025

Mit Wirkung zum 21.07.2025 wurde Herr Emil Eickmeyer zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 16 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.253

230 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES7

Düsseldorf, den 21. Juli 2025

Mit Wirkung zum 21.07.2025 wurde Herr Felix Fores zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wesel 7 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.253

231 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-VIE4

Düsseldorf, den 16. Juli 2025

Mit Wirkung zum 21.07.2025 wurde Herr Georgios Parkosidis zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Viersen 4 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.254

232 Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Abfüllanlage

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0303469-N100-A23a-1/25

Düsseldorf, den 23. Juli 2025

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Abfüllanlage

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Bataverstraße 47 in 47809 Krefeld ein Spezialgaswerk mit insgesamt vier genehmigungsbedürftigen und diversen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechtes. Bei der durch diese vorgelegte Anzeige zu ändernder Abfüllanlage handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vor.

Die anzeigegegenständliche Abfüllanlage dient vornehmlich der Gasabfüllung in Druckgasflaschen aus Versorgungssystemen von Rohgasen als Aus-

gangsstoffe für die Spezialgasgemische. Diese Rohgase werden entweder aus Flaschen oder Bündeln über Rohmaterialtafeln den Abfüllständen zugeführt oder über Ringleitungen zur Verfügung gestellt. Zwei Füllstände sollen nun durch insgesamt zwei moderne FloxFill-Füllstände ersetzt werden, mit denen bis zu 8 Flaschen gleichzeitig mit dem jeweils selben Gasgemisch gefüllt werden können. Eine Kapazitätserhöhung erfolgt dadurch jedoch nicht. Die an den FloxFill-Füllständen möglichen abzufüllenden Stoffe sind in den Anzeigeunterlagen einzeln aufgeführt.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang das Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG für die geplante Abfüllanlage für Spezialgase der Air Liquide Deutschland GmbH am Standort in Gellep beigefügt, ergänzt durch die Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von FloxFill-Füllständen am Standort Krefeld-Gellep (jeweils erstellt von einer § 29 a BImSchG-Sachverständigen der Firma CSE-Engineering Services GmbH). Für die betrachteten Szenarien wurde am FloxFill-Füllstand jeweils die Stofffreisetzung eines gesamten Flascheninhaltes (maximales Flaschenvolumen ist 50 l) angenommen, der aufgrund einer Leckage freigesetzt wird. Das Überströmen aus mehreren Flaschen im Leckagefall wird über doppelte Schnellschlussarmaturen wirksam verhindert. Die erhaltenen Ergebnisse unterschreiten jedoch den als angemessen betrachteten Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches von 700 m. Diesem Szenario liegt eine Freisetzung von Arsenwasserstoff aus einer mit 45 kg Arsenwasserstoff gefüllten Flasche zu Grunde. Entsprechend wird der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten bzw. räumlich noch weiter unterschritten.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5 d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario des Vorhabens (hier: Freisetzung von Schwefeldioxid und Acetylen) betroffen sein können. Diese Betroffenheit ist im Status Quo durch das o. g. Freisetzungsszenario von Arsenwasserstoff gegeben, da sich das Schutzobjekt „Crefelder Yachtclub e. V.“ mit einem Abstand von 500 m zur Anlage der Air Liquide, bereits innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des bestehenden Betriebsbereiches der Anlagenbetreiberin

befindet. Aufgrund der o.g. Ergebnisse für den vorhabenbedingten angemessenen Sicherheitsabstand von maximal 366 m wird das v. g. Schutzobjekt jedoch nicht von den für das Vorhaben angenommenen Szenarien tangiert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist demnach nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gezeichnet
Dr. Jörg Lauterbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.254

233 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0288/24

Düsseldorf, den 22. Juli 2025

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für flüssige wassergefährdende Stoffe im Lagerbereich des Gebäudes V36

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Hydrierung von Methylestern zu Fettalkoholen). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und Betrieb eines Lagers für flüssige wassergefährdende Stoffe im Lagerbereich des Gebäudes V36 sowie eine Änderung des

Betriebs durch den Einsatz von einer neuen flüssigen Metalldispersion in der Betriebseinheit 522.60. Für den Einsatz der neuen Metalldispersion (Wassergefährdungsklasse 3 gemäß AwSV) wird in Gebäude V36 ein neues Lager für flüssige wassergefährdende Stoffe errichtet. Das Lager besteht aus mehreren Regalsystemen, mit jeweils eigenen bauart zugelassenen Auffangwannen, in denen IBC's (1 m³) gelagert werden. Die entstehenden LAU-Anlage ist aufgrund der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3 und des gelagerten Volumens in die Gefährdungsklasse D gemäß AwSV eingestuft.

Die Änderung des Betriebs betrifft ausschließlich die Zudosierung der neuen Metalldispersion im Aufschlammbehälter 522.60-B006 in der Betriebseinheit 522.60.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Alexander Breuer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.255



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de